gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum: 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 1 / 8

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

Angaben zum Produkt: . 514

GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

grau

Empfohlener Verwendungszweck:

Einkomponentiger Beschichtungsstoff für vielfältigen Einsatz im industriellen Bereich, Verarbeitung durch

Streichen, Rollen, Spritzen.

Angaben zum Hersteller/Lieferanten:

Jakob Hein LackfabrikTelefon: +49 (0) 6593-9960-0Kölner Straße 1Telefax: +49 (0) 6593-9960-24D-54578 Walsdorfe-Mail: lackfabrik-hein@t-online.de

Auskunftgebender Bereich Labor: Herr Lothar Hein

Geschäftszeitenzeiten: Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 17.30 Uhr

2. Mögliche Gefahren

Bezeichnung der Gefahren:



N Umweltgefährlich

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

10 Entzündlich.

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern

längerfristig schädliche Wirkungen haben.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen *

Chemische Charakterisierung des Produkts: (Zubereitung)

Bindemittelbasis: Epoxidharzester

Gefährliche Inhaltsstoffe

EINECS-Nr.	Bezeichnung		
CAS-Nr.	R-Sätze	Kennb.	Gehalt-%
215-535-7	Xylol (o, m, p)		
1330-20-7	10-20/21-38	Xn, Xi	5 – 10
202-849-4	Ethylbenzol		
100-41-4	11-20	Xn, F	1 - 5
202-436-9	1,2,4-Trimethylbenzol		
95-63-6	10-20-36/37/38-51-53	Xn,Xi,N	1 - 5
231-175-3	Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)		
	, , ,	N	65 70
7440-66-6	50-53	N	65 - 70
203-539-1	1-Methoxy-2-propanol		1 - 5
107-98-2	10		
203-604-4	Mesitylen		
108-67-8	10-37-51-53	Xi,N	< 1
100-07-0	10-07-01-00	71,11	~ 1

gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum: 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 2 / 8

202-704-5 Cumol

98-82-8 10-65-37-51-53 Xn,Xi,N < 1

Zusätzliche Hinweise:

Klartexte der R-Sätze siehe unter Kapitel 16

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:*

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewußtlosigkeit nichts durch den Mund einflößen.

nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen, zudecken, warmhalten und ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließenden Wasser spülen. Arzt konsultieren !

nach Verschlucken:

Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:*

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine erbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Bei Brand entsteht reizender, dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Zusätzliche Hinweise: *

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. <u>Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.</u>

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht rauchen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. Persönliche Schutzausrüstung bereithalten.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächenwasser oder die Kanalisation gelangen lassen. <u>Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.</u>

Verfahren zur Reinigung:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite, Silikagel, Universalbindemittel) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13).

Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

Zusätzliche Hinweise

Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum: 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 3 / 8

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Luftgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen ausschließlich geerdete Rohrleitungen benutzen. Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe, Spritznebel und Schleifstäube nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Kapitel 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Sofern das Produkt nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV: leichtentzündlich oder entzündlich) bzw. nach der ehemaligen VbF klassifiziert ist (siehe Kapitel 15), müssen elektrische Einrichtungen den Vorschriften der DIN VDE 0165 entsprechen.

Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektro-statischer Aufladungen" (BGR 132) entsprechen. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung zwischen 15 und 30 °C an einem trockenen und gut gelüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

Lagerklasse nach VCI: 3A

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung *

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampfkonzentration unter den Luftgrenzwerten zu halten, muß ein zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (TRGS 900):

Spitzenbegrenzung

CAS-Nr.	Bezeichnung	ml/m³	mg/ m³	Kategorie	Art
1330-20-7	Xylol, (alle Isomeren)	100	440	2(II)	
100-41-4	Ethylbenzol	100	440	2(II)	
95-63-6	1,2,4-Trimethylbenzol	20	100	2(II)	
98-82-8	Cumol	20	100	2,5(I)	
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	100	370	2(I)	
108-67-8	Mesithylen	20	100	2(II)	
14807-96-6	Talk (asbestfrei) (OLD)		2A		MAK

BAT-Werte (TRGS 903) *

= 111 11010 (11100 000)					
		Grenz-		Unters	
CAS-Nr.	Bezeichnung	wert	Parameter	material	Probenzeitpunkt
1330-20-7	Xylol, (alle Isomeren)	2 g/l	Methylhippur-(Tolur-)säure	U	b
98-82-8	iso-Propylbenzol (Cumol)	2 mg/l	iso-Propylbenzol	В	b
100-41-4	Ethylbenzol	1 mg/l	Ethylbenzol	В	b

gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum: 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 4 / 8

Zusätzliche Hinweise:*

Die übrigen Angaben (MAK) wurden durch die TRGS 900 vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung. (Die aufgehobenen Luftgrenzwerte werden aber zur Information weiterhin mit angegeben.)

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

BG-Regel 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" beachten. Liegt die Lösemittelkonzentration über den Luftgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Ein Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte existiert als BGI 693 beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft. Bei Handanstrich Gasfilter A2 (braun), beim Spritzverfahren Kombifilter A2P2 (braun-weiß) tragen.

Handschutz:*

BG-Regel 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen" beachten. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Für den Kurzzeitkontakt (z.B. Spritzschutz) mit den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen wird ein Handschuh aus Butylkautschuk mit mindestens 0,4 mm Materialstärke, Durchdringungszeit > 480 min empfohlen. Bei massiver Benetzung mit Lösemitteln sollten Schutzhandschuhe umgehend gewechselt werden.

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, daß nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen. Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen können, sollten mit Schutzcremes versehen werden.

Augenschutz:

BG-Regel 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" beachten. Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen.

Körperschutz:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften *

Erscheinungsbild

Form : flüssig, siehe auch Viskosität!
Farbe : siehe Artikelbezeichnung

Geruch: arttypisch

Sicherheitsrelevante Angaben:*	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt:	> 40	°C	DIN 53213
Zündtemperatur:	463	°C	Literaturwert
Siedepunkt:	180	°C	Literaturwert
Untere Ex-Grenze:	1,0	Vol.%	Literaturwert
Obere Ex-Grenze:	8,0	Vol.%	Literaturwert
Dichte (bei 20 °C)	2,35	g/cm ³	DIN 53217
Wasserlöslichkeit:	unlöslic	h	
Viskosität (bei 20 °C)	> 65	sec (4mm)	Becher, DIN 53211
Lösemitteltrennprüfung:	< 3	%	ADR/RID
Lösemittelgehalt:			
Organische Lösemittel:	20,775	%	
Wasser:	0	%	
ph-Wert bei 20 °C	n.a.		

gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum: 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 5 / 8

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen:*

Hitze, Flammen, Funken. Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kapitel 7).

Zu vermeidende Stoffe:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:*

Keine Zersetzung bei bei bestimmungsgemäßer Lagerung ung Anwendung. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

11. Stabilität und Reaktivität

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Luftgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewußtlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und / oder Schadstoffresorption verursachen. Lösemittelspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und entsprechend toxikologischen Gefahren eingestuft (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 15).

12. Umweltspezifische Angaben*

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Die Zubereitung wurde anhand der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bewertet und ist entsprechend den ökotoxischen Eigenschaften eingestuft. Siehe Detailangaben in Kapitel 2 und 15.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis:

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Leere Behälter sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

Der Transport hat nur in Übereinstimmung mit ADR für Straße, RID für Eisenbahn, IMDG für See und ICAO/IATA für Luft zu erfolgen.

Landtransport

ADR/RID Klasse: KEIN GUT KL.3

bei Gebinden > 450 l gilt: Klasse 3
Gefahrzettel: 3
Gefahr-Nummer: 30
UN-Nr. 1263
Bezeichnung des Gutes: FARBE
Verpackungsgruppe: III

gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum: 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 6 / 8

Sonderregelungen für begrenzte Mengen (LQ = Limited Quantities) in zusammengesetzten Verpackungen: LQ 7

Innenverpackung: höchstzulässiger Inhalt: 51

Versandstück: höchstzulässige(r) Bruttomasse / Inhalt: 30 kg

in Trays, die mit Dehn- oder Schrumpffolie gehalten sind:

Innenverpackung: höchstzulässiger Inhalt: 51

Versandstück: höchstzulässige(r) Bruttomasse / Inhalt: 20 kg

Seeschifftransport

IMDG-Klasse:n.a.UN-Nummer:n.a.EmS:n.aGefahrzettel:n.a

Richtiger techn. Name: Transport in accordance with the provisions of

paragraph 2.3.2.5 of the IMDG Code.

Verpackungsgruppe: n. a.

bei Gebinden > 30 L Klasse: 3

Gefahrzettel:

EmS: F-E, S-E

UN-Nummer: 1263
Richtiger techn. Name: PAINT
Verpackungsgruppe: III
Marine pollutant: n.a.

Lufttransport

ICAO/IATA-Klasse: 3
UN-Nummer: 1263
Richtiger techn. Name: PAINT
Verpackungsgruppe < 30 L: III
Verpackungsgruppe > 30 L: III

Begrenzte Menge LQ Passenger: 10 L
IATA-Verpackungsanweisung – Passenger: 309
IATA-Maximalmenge – Passenger: 60 L
IATA Verpackungsanweisung – Cargo: 310
IATA Maximale Menge – Cargo: 220 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Passenger – LQ: Y309

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG

Kennzeichnungssymbole und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



N Umweltgefährlich

enthält:

n.a.

R-Sätze:

10 Entzündlich.

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum: 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 7 / 8

S-Sätze:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

23 Aerosol/Dampf/Rauch nicht einatmen.

43 Zum Löschen Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum verwenden.

Kein Wasser verwenden.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen

einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

29/56 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der

Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen: n.a. Angaben zur VOC-Verordnung:*

VOC-Gehalt nach DIN ISO 11890 in: 488,217 g/l

Angaben zur EU-Richtline 2004/42/EG / Anhang II (Decopaint)*:

EU-Grenzwert für das Produkt (Kat. A/i) 600 g/l (2007) / 500 g/l (2010)

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV) Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

StörfallV:

Wassergefährdungsklasse: 2

(Mischungsregel gem. VwVwS Anhang 4, Nr.3)

Kenn-Nummer gemäß Katalog wassergefährdende Stoffe: 1492

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung: Entzündlich.

Klassifizierung nach ehemaliger VbF: entfällt

TA Luft (2002) II: 5.2.5 Organische Stoffe

angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m>=0,50 kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil: 12,7 %

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

BGR 190 (Regeln f
ür den Einsatz von Atemschutzger
äten)

BGR 192 (Regeln f
ür den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)

BGR 195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

Internationale Vertriebsfähigkeit:

16. Sonstige Angaben

R-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus den Kapiteln 2 und 3*:

10 Entzündlich.11 Leichtentzündlich

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

37 Reizt die Atmungsorgane.

38 Reizt die Haut

50 Sehr giftig für Wasserorganismen

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

51 Giftig für Wasserorganismen

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Produktname: 514 GEFOLA 514 1K-EPE-Zinkstaubfarbe SO

Druckdatum : 28.01.2009 Überarbeitet am: 28.01.2009 Seite: 8 / 8

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Verwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach § 6 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Verordnung 1907/2006 (EG).

Änderungen zur letzten Version des Sicherheitsdatenblattes sind durch einen "*" hinter der Überschrift des jeweils betroffenen Abschnitts gekennzeichnet.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen)

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattesblattes verlieren alle vorausgegangenen Sicherheitsdatenblatter dieses Produktes ihre Gültigkeit.